



K a t h o l i s c h e A r b e i t n e h m e r B e w e g u n g

Bezirksverband Dortmund

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Name	Seite 3
§ 2 - Bezirksgrenzen	Seite 3
§ 3 - Gemeinnützigkeit	Seite 3
§ 4 - Ziele und Aufgaben	Seite 3
§ 5 - Mitgliedschaft	Seite 5
§ 6 - Gemeinschaften	Seite 5
§ 7 - Beiträge und Finanzierung des Bezirksverbandes	Seite 5
§ 8 - Organe	Seite 5
§ 9 - Der Bezirkstag	Seite 6
§ 10 - Der Bezirksvorstand	Seite 7
§ 11 - Aufgaben des Bezirksvorstandes	Seite 8
§ 12 - Der geschäftsführende Vorstand	Seite 9
§ 13 - Der Bezirkspräses/geistliche Berater und sein Stellvertreter	Seite 10
§ 14 - Vertretung	Seite 10
§ 15 - Auflösung des Bezirksverbandes	Seite 10
§ 16 - Gültigkeit der Satzung bei Wegfall von Satzungsbestandteilen	Seite 11
§ 17 - Inkrafttreten	Seite 11

§ 1 - Name

Innerhalb der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Diözesanverband Paderborn e.V. bilden die im Dekanat Dortmund und in den zum Dekanat Unna gehörenden Gemeinden in Schwerte und Lünen bestehenden katholischen Arbeitnehmer/innenvereine den KAB-Bezirksverband Dortmund; dieser trägt den Namen:

Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Bezirksverband Dortmund.

§ 2 - Bezirksgrenzen

Die Bezirksgrenzen können nach Anhörung des Bezirksvorstandes und der übrigen Beteiligten durch den Diözesanausschuss gemäß der Satzung des KAB Diözesanverbandes im Erzbistum Paderborn geändert werden.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der KAB Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der KAB Bezirksverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bezirksverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KAB Bezirksverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigt werden.

§ 4 - Ziele und Aufgaben

- (1) Der Bezirksverband erstrebt die zielbewusste Förderung der Anliegen der Arbeitnehmerschaft auf der Grundlage der katholischen Glaubens- und Soziallehre.
- (2) Zur Erreichung dieses Zieles dienen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Anleitung, Erziehung und Bildung zur christlichen Persönlichkeit in Politik, Beruf, Familie und Gesellschaft.
 - b) Vertiefung religiöser und politischer Kenntnisse als auch der Dialog mit anderen Gesellschaftsauffassungen.
 - c) Gemeinsamer und persönlicher Dienst, um an der Verlebendigung christlicher Lebenshaltung in der Arbeitnehmerschaft mitzuwirken.
 - d) Die Grundlage demokratischen Bewusstseins und staatsbürgerlicher Bereitschaft.

- e) Lebenshilfe und Bildungsarbeit für die Arbeitnehmerschaft, um diese für ihre gestaltenden Aufgaben in Kirche, Staat und Gesellschaft zu befähigen und sie zur gemeinsamen Aktion und gegenseitiger Hilfe aus christlicher Verantwortung anzuregen. Das gilt auch für Projekte und/oder Initiativen internationaler Solidarität.
- f) Zusammenarbeit mit der CAJ, um dem Apostolat in der katholischen Arbeitnehmerschaft umfassender dienen zu können.
- g) Anregungen, Hilfestellungen und notfalls Anweisungen an die Vereine für die praktische, bildnerische und organisatorische Arbeit zu geben, sowie Veranlassung von gemeinsamen Aktionen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen:

- (1) Aktive Mitarbeit im Bezirks-, Diözesan- und Bundesverband der KAB.
- (2) Förderung der Zusammenarbeit der Vereine untereinander, Hilfestellung und Begleitung von Arbeitsgemeinschaften mehrerer Vereine oder von Arbeitskreisen unter Beteiligung der zuständigen Bezirksorgane.
- (3) Durchführung von Konferenzen, Schulungskursen, Einkehrtagen, Versammlungen und Bezirkstagen.
- (4) Ausführung der von Bezirks-, Diözesan- und Bundesverbandsorganen gefassten Beschlüsse.
- (5) Verteilung des Verbandsschrifttums.
- (6) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen (z. B. CAJ, Kommende, Seelsorgestelle in Berufs- und Arbeitswelt, CDA, ACA, AfA, EAB, Gewerkschaften, Parteien, etc.) öffentlichen Institutionen und kommunalen Vertretungskörperschaften.
- (7) Initiative, Beteiligung und/oder Unterstützung von Projekten nationaler und/oder internationaler Solidarität.
- (8) Bildung von Vereinen, die der Durchführung der Ziele und Aufgaben dieser Satzung dienen, sowie die Beteiligung und/oder Mitwirkung an Projekten, Initiativen mit satzungskonformer Zielsetzung.
- (9) Sofern nach diesem Abschnitt eigene Rechtsträger für besondere Aufgaben gebildet werden, müssen sie jedoch durch Satzung und Personen in der Verantwortung des Bezirksverbandes bleiben.
- (10) Die Anstellung von haupt- und/oder nebenberuflichen Mitarbeitern/innen.

§ 5 - Mitgliedschaft

- (1) Dem Bezirksverband gehören alle katholischen Arbeitnehmer-/Arbeitnehmerinnenvereine an, die innerhalb der Bezirksgrenzen bestehen. Voraussetzung ist, dass sie die Zielsetzung der KAB bejahen und anstreben und die Satzungen der vorgegebenen Verbandsstrukturen annehmen.
- (2) Der Ausschluss von Vereinen regelt sich nach der Satzung des Diözesanverbandes unter Mitwirkung des Bezirksvorstandes.
- (3) Der Ausschluss von Einzelmitgliedern bedarf der Beschlussfassung des Bezirksvorstandes.

§ 6 - Gemeinschaften

Die Satzung des Diözesanverbandes findet analoge Anwendung für die Alten- und Rentnergemeinschaft des Bezirksverbandes (ARG).

§ 7 - Beiträge und Finanzierung des Bezirksverbandes

- (1) Der Verbandsbeitrag wird durch den KAB-Bundesverband geregelt. Die Beitragskassierung erfolgt über die Vertrauensfrauen/-männer der Vereine oder durch Überweisung oder Bankeinzug. Der/die Kassierer/in führt die Beiträge gemäß der Verbandssatzung an den KAB-Bundesverband ab (zentrale Beitragskassierung in München).
- (2) Die Finanzierung des Bezirksverbandes regelt sich über die anteilige Beitragsrückvergütung aus dem Verbandsbeitrag durch den Diözesanverband.

§ 8 - Organe

Organe des Bezirksverbandes sind:

1. Der Bezirkstag,
2. der Bezirksvorstand,
3. der geschäftsführende Bezirksvorstand

§ 9 - Der Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag findet einmal im Jahr statt.
- (2) Ein außerordentlicher Bezirkstag muss stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der im Bezirksverband bestehenden Vereine die Einberufung verlangt. Die Tagesordnung setzt der Bezirksvorstand unter Beteiligung der veranlassenden Vereine fest.
- (3) Der Bezirksvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit einer beschlussfähigen Sitzung einen außerordentlichen Bezirkstag einberufen und setzt die Tagesordnung fest.
- (4) Stimmberechtigt sind:
 - a) Die Delegierten,
 - b) die Vereinsvorsitzenden, die Vereinspräsidenten/geistlichen Berater, letztere mit Ausnahme bei Beschlüssen mit finanzieller Verantwortung,
 - c) die Mitglieder des Bezirksvorstandes.
 - d) Nach Beschlussfassung des Bezirksvorstandes ein oder mehrere Vertreter/innen bestehender Arbeitsgemeinschaften und/oder gebildeter Sachausschüsse.
 - e) Bis zu fünf vom zuständigen Gremium der CAJ gewählte Delegierte.
- (5) Jeder Verein und die CAJ können für je angefangene 70 Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten entsenden.
- (6) Gastdelegierte können von den Vereinen sowie der CAJ nach Genehmigung durch den Bezirksvorstand eingeladen werden.
- (7) Gäste können durch den Bezirksvorstand eingeladen werden.
- (8) Gastdelegierte und Gäste haben kein Stimmrecht.
- (9) Gegenstand der Verhandlungen des Bezirkstages sind:
 - a) Jahresberichte des Bezirksvorstandes, insbesondere über die finanzielle Entwicklung des Bezirksverbandes sowie der eigenen Rechtsträger, die dem Bezirksverband zugeordnet sind (§ 4 Nummer 2 Ziffer 8)
 - b) die Bildungsarbeit,
 - c) die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften und Sachausschüsse,
 - d) die Mitgliederentwicklung und die programmatische Arbeit des Bezirksvorstandes.
 - e) die Entlastung des Bezirksvorstandes.
 - f) Wahlen zum Bezirksvorstand.
 - g) Wahlen zum Diözesanausschuss.
 - h) Vorschläge für die Vertreter des Bezirksvorstandes im Diözesanvorstand und im Bundesausschuss der KAB.

- i) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen des Bezirksverbandes.
 - j) Stellungnahmen zu religiösen und gesellschaftspolitischen Entwicklungen und/oder Ereignissen.
 - k) Auflösungsbeschluss nach § 16 dieser Satzung.
 - l) Beschlussfassung über die Satzung und über Änderungen der Satzung.
- (10) Anträge an den Bezirkstag können stellen:
- a) Die Vereine,
 - b) der Bezirksvorstand
 - c) die CAJ,
 - d) die gewählten Vertreter im Bezirksvorstand der Sachausschüsse und/oder der Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitskreise.
- (11) Die Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag schriftlich dem Sekretariat eingereicht sein.
- (12) Der Bezirkstag ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit Tagesordnung den Vereinen bekannt zu machen.
- (13) Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereine im Bezirksverband mit Delegierten vertreten sind.
- (14) Die Anträge sowie Beschlüsse des Bezirkstages werden mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt bzw. gefasst.
- (15) Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Annahme einer Zweidrittelmehrheit.

§ 10 - Der Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus:
- a) dem/der Bezirksvorsitzenden und seinen/ihren Stellvertretern/innen,
 - b) aus einem oder mehreren Vertreter7n/innen aus den Sachausschüssen (§ 10 Nummer 2 der Satzung),
 - c) dem Bezirkspräses/geistlichen Berater und seinem Stellvertreter (vergl. § 9 Nummer 4 Buchstabe b)
 - d) einem Vertreter der Alten- und Rentnergemeinschaft (ARG),
 - e) dem/der Regionalsekretär/in mit beratender Stimme,
 - f) dem/der Schriftführer(in),
 - g) dem/der Kassierer(in),
 - h) 10 weiteren Vereinsmitgliedern im Zuständigkeitsbereich des Bezirksverbandes gemäß § 1 dieser Satzung,
 - i) einem(r) Vertreter(in) der CAJ-Bezirksleitung Dortmund,

- j) einem oder mehreren Mitgliedern von den dem Bezirksverband zugeordneten Arbeitsgemeinschaften (vereinsübergreifende Zusammenarbeit) und
 - k) den Mitgliedern (Ausschuss und Vorstand) der übergeordneten Verbandsorgane (“kooptierte Mitglieder“).
- (2) Hierdurch soll erreicht werden, dass Erfahrung und Kompetenz der Bezirksvorstandsmitglieder effektiv genutzt wird. Zur Erledigung der jeweiligen Aufgaben kann der Bezirksvorstand auch Personen einbinden, die nicht dem Bezirksvorstand angehören.
 - (3) Die gewählten Mitglieder bleiben vier Jahre im Amt. Jedes zweite Jahr scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus. Wiederwahl ist möglich.
 - (4) Der Geschäftsverteilungsplan und die Verteilung von Aufgaben auf einen oder mehrere Sachausschüsse nach § 10 Nummer 1 Buchstabe b) ist in der jeweils gültigen Form Anlage der Satzung.
 - (5) Die Beschlussfassung über den Geschäftsverteilungsplan liegt ausschließlich beim Bezirksvorstand.
 - (6) Alle die vom Bezirkstag zu wählenden Vorstandsmitglieder können zur Wahl nur vorgeschlagen werden, wenn sie beim Bezirkstag persönlich anwesend sind oder, falls sie nicht erscheinen können, eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt, dass sie zur Kandidatur und im Falle ihrer Wahl zur Übernahme des Amtes bereit sind.
 - (7) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 11 - Aufgaben des Bezirksvorstandes

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Bezirksvorstand des geschäftsführenden Vorstandes auf Grundlage des Geschäftsverteilungsplanes.
- (2) Ungeachtet des Abs. 1 hat der Bezirksvorstand die Aufgabe, die Geschäfte des Bezirksverbandes zu leiten und dessen Vermögen zu verwalten.
- (3) Den Bezirkstag und sonstige Veranstaltungen des Bezirksverbandes vorzubereiten und einzuberufen.
- (4) Beschlüsse der Bezirks-, Diözesan- und der Bundesverbandsorgane der KAB zu verwirklichen.
- (5) Zu aktuellen Fragen der KAB im Bezirk Stellung zu nehmen.
- (6) Stellungnahmen abzugeben zum Einspruch ausgeschlossener Mitglieder.
- (7) Beschlüsse zu fassen über die dem Bezirksverband zugewiesenen Mittel oder sonstige Zuwendungen.

- (8) Anträge der Vereine zum Diözesan- und Bundesverbandstag entgegen zu nehmen und sie weiterzuleiten.
- (9) Die Wahl des Regionalsekretärs/ der Sekretärin in seinem/ihrem Ehrenamt als auch in seiner/ihrer Eigenschaft als hauptamtliche/r pädagogische/r Mitarbeiter/in des KAB-Bildungswerks e.V. des Diözesanverbandes.
- (10) Die Wahl des Bezirkspräses/geistlichen Beraters und seines Stellvertreters.
- (11) Ggf. Wahlen zur Erweiterung des geschäftsführenden Vorstands durchzuführen.
- (12) Der Bezirksvorstand tagt mindestens viermal im Jahr.
- (13) Die Förderung und/oder Begleitung der im Bezirksverband bestehenden Vereine und Gremien und die Zusammenarbeit mit der CAJ.
- (14) Unterstützung und/oder Begleitung von satzungskonformen Projekten, Initiativen etc.
- (15) Zwischen den Bezirkstagen kann der Bezirksvorstand mit Dreiviertelmehrheit bei den Gegebenheiten des § 16 Teile der Satzung außer Kraft setzen oder Ergänzungen beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung des nächstfolgenden Bezirkstages.
- (16) Beschlussfassung über den Geschäftsverteilungsplan.

§ 12 - Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der/die Bezirksvorsitzende und die Stellvertreter/innen, der Bezirkspräses/geistliche Berater und sein Stellvertreter (vergl. § 9 Nummer 4 Buchstabe b).
- (2) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands
 - a) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands leiten nach Absprache das Bezirkssekretariat,
 - b) Die verantwortliche Kassenführung liegt bei dem/der Kassierer(in).
 - c) Die organisatorische Arbeit im Bezirksverband;
 - d) enge Fühlungnahme mit dem Diözesan- und dem Bundesverband der KAB.
 - e) Die Schulungs- und Bildungsarbeit der Vereine zu fördern und
 - f) die Vereine bei der Mitgliederwerbung zu begleiten und zu unterstützen.
- (3) An den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands können Bezirksvorstandsmitglieder, die dem Diözesanvorstand /-ausschuss angehören, teilnehmen.

§ 13 - Der Bezirkspräses/geistliche Berater und sein Stellvertreter

- (1) Der Bezirkspräses/geistliche Berater unterstützt und begleitet die Arbeit im Bezirksverband gemäß § 4 der Satzung, insbesondere hinsichtlich der Ziele und Aufgaben, wo ihn kraft seines geistlichen Amtes Kompetenz und Sachverstand auszeichnen.
- (2) Der Bezirkspräses/geistliche Berater wird durch den Bezirksvorstand gewählt, dem Diözesanpräses/geistlichen Berater vorgeschlagen und vom Erzbischof ernannt. Er soll durch enge Beziehungen mit den Geistlichen seines Bezirks Verständnis und Unterstützung für die Ziele der KAB anstreben.
- (3) Der stellvertretende Bezirkspräses/geistliche Berater soll den Bezirkspräses/geistlichen Berater bei seiner Arbeit unterstützen.

§ 14 - Vertretung

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 12) vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 15 - Auflösung des Bezirksverbandes

- (1) Der Bezirksverband kann nur durch den Bezirkstag aufgelöst werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten notwendig. Das vorhandene Vermögen ist zehn Jahre vom KAB-Diözesanverband zu verwalten. Gründet sich in dieser Zeit ein neuer Bezirksverband mit derselben Zielsetzung, so wird ihm das vom Diözesanverband verwaltete Vermögen des aufgelösten Bezirksverbandes übertragen. Andernfalls fällt es dem Diözesanverband zu, der es im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (2) Über die Auflösung des Bezirksverbandes ist der Diözesanverband unverzüglich zu unterrichten.

§ 16 - Gültigkeit der Satzung bei Wegfall von Satzungsbestandteilen

Sofern durch gesetzliche Änderungen, Bezirkstagsbeschlüsse, Beschlüsse des Bezirksvorstandes oder des Diözesanvorstandes oder sonstige gewichtige Gründe Teile der Satzung ungültig werden, bleibt die Rechtsverbindlichkeit der übrigen Satzungsinhalte bestehen.

§ 17 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt durch Beschluss des Bezirkstages in Kraft.
- (2) Die Satzung wurde am 16. Juni 2007 einstimmig durch den Bezirkstag beschlossen.

Für die Richtigkeit zeichnen:

gez. **Herbert Pielucha**
Bezirksvorsitzender

gez. **Martin Lohoff**
Bezirkspräses/geistl. Berater

gez. **Heribert Gladisch**
stellvertr. Bezirksvorsitzender

gez. **Hans Scholz**
stellvertr. Bezirksvorsitzender